

Der wettinische Herrschaftsbereich -- Lebensraum des Georgius Agricola

Reiner Groß (Dresden)

1927 schrieb Johannes Walther, Haeckel-Schüler, Geologe und Paläontologe an der Universität Halle und Präsident der Leopoldina zu Halle von 1929 bis 1931 in einem Geleitwort zu dem Sammelband «Deutschland. Die natürlichen Grundlagen seiner Kultur»: *Der Lebensgang und die Weltgeltung seines Volkes werden dadurch bestimmt, wie es die natürlichen Bedingungen eines Volkes auszunutzen versteht und dem Wechsel seiner Umwelt im Laufe der Geschichte Rechnung zu tragen vermag. Auch seine Führer sind Kinder derselben geographisch bedingten Rasse und können nur dann dauernden Einfluß auf seine Schicksale haben, ... soweit solche Ziele im Rahmen der natürlichen Umwelt erreichbar sind. ... In einer Zeit, wo die Zukunft des deutschen Volkes schwer bedroht und von dunklen Wolken beschattet wird, erscheint es uns wertvoll, einmal die natürlichen Wurzeln aufzudecken, auf denen sich die deutsche Kultur im Laufe von Jahrtausenden entfaltet hat, um zu prüfen, welcher Anteil an seiner früheren Blüte durch die Hilfsquellen seines Landes bedingt war und was die Eigenkraft der Nation auf dieser Grundlage geleistet hat.*¹

Mit dem Erinnern an Georgius Agricola, seine Zeit und seinem Lebensraum sind wir an einer solchen Wurzel unserer geschichtlichen Entwicklung, die bis in die Gegenwart reicht und nach dem Wiedererstehen des sächsischen Staates als ein Bundesland im föderalen Deutschland neue Bedeutung erlangt hat. Auch für diesen historischen Raum zwischen Harz, Thüringer Wald, Fläming und Erzgebirge trifft noch im 15. Jahrhundert zu, was Friedrich Ratzel in seinem Werk «Deutschland. Einführung in die Heimatkunde», Leipzig 1907 feststellte:

*Zunächst wollen wir an das Naturgesetz erinnern, daß alle Staaten aus kleinen Ansätzen hervorgehen. Die Zersplitterung in kleine Gebiete ist der Anfang aller politischen Entwicklung, die Zusammenfassung zu größeren Gebieten folgt erst später, und aller Staatswachstum ist ein Ringen.*²

Agricola wurde in eine Zeit hineingeboren, in der dieser Staatsbildungsprozeß in vollem Gange war, ja er war zum Teil unmittelbarer Zeitzeuge und auch Mitgestalter dieser Entwicklung im Herrschaftsbereich der Wettiner. Andererseits haben diese grundlegenden Entwicklungen Leben und Werk Agricolas nachhaltig beeinflußt und noch heute nachvollziehbare Spuren in der gegenständlichen, literarischen und archivalischen Überlieferung hinterlassen. Dabei ist der Lebensraum Agricolas über Jahrzehnte hinweg, ja nahezu den größten Teil seines 62 Jahre währenden Lebens mit dem Herrschaftsbereich der Wettiner, seit 1485 den ernestinischen wie den albertinischen, verbunden. Geboren ist er in den Schönburgischen Herrschaften, dort verbrachte er Kindheit und Jugend, erhielt seine schulische Ausbildung. Zum Studium ging er an die Landesuniversität des albertinischen Herzogtums Sachsen in Leipzig, nicht an die 1502 in Wittenberg gegründete Landesuniversität des ernestinischen Kurfürstentums Sachsen. Nach dem Studium nahm er in Zwickau, der größten und wirtschaftlich bedeutendsten Stadt im ernestinischen Kurfürstentum Sachsen, seine berufliche Tätigkeit an der weithin bekannten, vom humanistischen Gedanken geprägten Lateinschule auf. Nach einem als Intermezzo anzusehenden Aufenthalt im benachbarten Königreich Böhmen, in der aufblühenden jungen Bergbaustadt Joachimsthal, nur wenig entfernt vom Schönburgischen Gebiet am Fichtelberg, kehrt er schließlich in das albertinische Herzogtum Sachsen zurück und findet

in Chemnitz im Alter von 37 Jahren bis zu seinem Tod 1555 den Wohn- und Arbeitssitz seines Lebens. Von diesen historischen Gegebenheiten ausgehend, möchte ich versuchen, den politischen und territorialstaatlichen Hintergrund von Agricolas Lebensraum zu skizzieren. Das betrifft

- die Schönburgischen Herrschaften,
- die beiden wettinischen Staaten im Verlauf der Reformation und
- das Herzogtum Sachsen vom Reichstag zu Speyer 1526 bis zum Augsburger Religionsfrieden 1555.

Die Schönburgischen Herrschaften

Glauchau, die Geburtsstadt von Georg Bauer, war Verwaltungsmittelpunkt der Schönburgischen Herrschaften und Stammsitz der Herren von Schönburg. Dieses Reichsministerialengeschlecht, in salischer Zeit in das pleißenländische Territorium gekommen, hatte sich im 12. Jahrhundert an der Zwickauer Mulde festgesetzt und vermochte, im Verlauf des 13. und 14. Jahrhunderts zu eigener landesherrlicher Gewalt aufzusteigen, wurde schließlich noch im 18. Jahrhundert in den Reichsgrafenstand, 1790 in den Fürstenstand erhoben. Diese Herren von Schönburg hatten es geschickt verstanden, von Glauchau und Lichtenstein aus das von ihnen beherrschte Territorium systematisch muldenabwärts und muldenaufwärts bis zum Erzgebirgskamm auszudehnen. Sie erreichten dies in steter Abwehr der Bemühungen der wettinischen Markgrafen von Meißen und späteren Kurfürsten von Sachsen, auch dieses von ihnen umschlossene Gebiet in die wettinische Landesherrschaft zu integrieren. Dabei nutzen die Schönburger geschickt die machtpolitischen Verhältnisse im Reich aus, traten zu Beginn des 14. Jahrhunderts in lehnsrechtliche Beziehungen zu den Königen von Böhmen und entzogen sich so dem unmittelbaren wettinischen Zugriff. Als 1526 nach der Schlacht bei Mohács und dem Tod des ungarischen Königs Ludwig II. die Königreiche Ungarn und Böhmen an den Habsburger Ferdinand fielen, waren auf einmal die Herren von Schönburg Lehnsherren des habsburgischen deutschen Königs und Kaiserhauses. Andererseits war Veit I. von Schönburg nach militärischen Auseinandersetzungen gezwungen, 1390 einen Dienstvertrag mit den Wettinern abzuschließen. Dies beeinträchtigte maßgeblich die landesherrliche Stellung der Herren von Schönburg. In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts verstärken sich die Bestrebungen zur vollen Einbeziehung in die wettinische Landeshoheit. Die von den Herren von Schönburg 1406/1439 erworbene Herrschaft Hartenstein wird 1456/1457 als Bestandteil des Burggrafentums Meißen betrachtet, und damit kommen sie als Reichsafterlehen unter die Botmäßigkeit der Kurfürsten von Sachsen. Das wird dadurch verstärkt, daß versucht wird, die Herrschaft Schönburg nach 1467 in die kursächsische Steuerverfassung einzubeziehen, was aber scheitert. Am Ende des 15. Jahrhunderts und damit am Vorabend der Reformation befinden sich die Herren von Schönburg mit ihren Territorien in einer Doppelstellung: sie sind Reichsstände und stehen damit unmittelbar unter dem Reich, und sie sind Landstände, sind Grafen und Herren der Herzöge und Kurfürsten von Sachsen. Sie sind den kurfürstlichen verantwortlichen Räten in ihrer Dienststellung am Hofe gleichgestellt, sie sind landesherrliche Beamte und nicht mehr freie Ratgeber. Einer derjenigen Schönburger, die zu Lebzeiten Agricolas diese Stellung einnahmen und gleichermaßen für ihr Territorium und das albertinische Herzogtum Sachsen wirkten, war der zehn Jahre ältere Ernst II. von Schönburg. Er hatte als Besitzer der

Herrschaft Hartenstein 1526 am Fichtelberg ein Bergwerk eingerichtet, das bald guten Ertrag bringen sollte, und das Bergstädtchen Oberwiesenthal gegründet. Um 1550 hatte es 570 Einwohner.³ Um dieses Gebiet entstand zwischen 1529 ein Streit zwischen den Schönburgern, den ernestinischen Kurfürsten von Sachsen Johann dem Beständigen, Herzog Georg von Sachsen, den Herren von Tettau und den Grafen von Schlick als böhmische Lehnsträger, der schließlich vor dem Oberhofgericht in Leipzig anhängig wurde. Als Ernst II. von Schönburg am 12. September 1534 an der Ruhr starb, war der Grenzstreit noch nicht beigelegt.⁴ Er verdeutlicht jedoch Herrschaftsverhältnisse, Ansprüche, Ausdehnungsbestrebungen der weltlichen Gewalten in jenen Jahrzehnten im allgemeinen und der Herren von Schönburg im besonderen. Agricola verfolgte mit Gewißheit diese Bemühungen seines ersten Landesherrn, dem 1484 geborenen Ernst II. von Schönburg, regierender Herr des Hauses Schönburg von 1521 bis 1534, erst von Joachimsthal, dann von Chemnitz aus als neuer Untertan des albertinischen Herzogtums Sachsen unter Herzog Georg. Dieser Schönburger erwarb auch weitere wettinische Lehen: 1523 die Herrschaften Lohmen und Wehlen, 1525 Hohnstein und 1531 Kriebstein. An deren Stelle traten 1543 durch Kauf und Tausch die Herrschaften Wechselburg, Rochsburg, Penig und Remse. Diesen Gebietstausch nahm Herzog Moritz vor, der auf diese Weise den landesherrlichen Besitz um seine Residenz Dresden abrundete und andererseits die Schönburger, die dadurch zwar zu einem größeren zusammenhängenden Territorium am Laufe der Zwickauer Mulde kamen, in sächsische Lehenabhängigkeit brachte. Die Schönburgischen Herrschaften unterschieden sich seitdem in die Rezeßherrschaften (böhmische bzw. sächsische Reichsafterlehen) und in die Lehnsherrschaften (sächsische Lehen, womit die Schönburger zu Landsassen des Hauses Sachsen wurden). In der Reformationszeit bestanden enge Verbindungen zwischen Ernst II. von Schönburg und Herzog Georg von Sachsen. Der Schönburger (1484–1534 und seit 1521 Vertreter des Gesamthauses) war jahrelang in Diensten bei Herzog Georg und stand letzterem auch persönlich sehr nahe, so z.B. bei der Niederschlagung des Bauernaufstandes und bei der Ablehnung der lutherischen Lehre. 1529 schlossen Wolf und Ernst von Schönburg mit Herzog Georg einen Vertrag über die gemeinsame Ausübung der Berggewalt in den Bergwerken der Schönburger im Erzgebirge. Das betraf insbesondere die Gesetzgebung, die Gerichtsbarkeit und die Verwaltung. Ebenso wurde der Ertrag der Bergwerke in den Schönburgischen Herrschaften geteilt: in den «böhmischen» Lehen erhielt Georg die Hälfte, in der Herrschaft Hartenstein zwei Drittel der Ausbeute. Als Inhaber von sächsischen Lehen nahmen sie an den Landtagen teil. Als Reichsstand waren sie Teilnehmer der Reichstage, dies auch gegen den erklärten Willen und trotz aller Proteste der albertinischen Herzöge in Dresden. 1521 erhielten Wolf und Ernst von Schönburg auf dem Wormser Reichstag von Kaiser Karl V. das Recht, von den die Herrschaft Hartenstein durchfahrenden Frachtwagen Wegegeld zu erheben. Im gleichen Jahr stehen die Schönburger auch in der Reichsmatrikel: Sie waren Kaiser und Reich unmittelbar unterworfen und wurden vom Reich zur Türkensteuer herangezogen. Diese erhoben sie von ihren Untertanen und führten sie unmittelbar an das Reich ab. In der Reformationszeit führte Ernst II. von Schönburg auch einen langwierigen Streit mit den ernestinischen Kurfürsten von Sachsen wegen der Lehen über Ponitz. Die Herrschaft Crimmitschau blieb aber unbestritten in Lehnsabhängigkeit von den Wettinern.

1524 wurde das «Gesamthaus» Schönburg eingerichtet, um bei allen Teilungen zwischen den Brüdern eine einheitliche Vertretung nach außen und einen tatsächlichen Zerfall der

Schönburgischen Herrschaften zu verhindern. Glauchau wurde für das Gesamthaus der Regierungsmittelpunkt. Die Stadt war Sitz der Gesamtregierung und des Lehnhofes sowie des Lehngerichts und seit 1556 des gemeinschaftlichen Archivs des Gesamthauses. Die Einführung der Reformation geschah in den Schönburgischen Herrschaften selbständig und unabhängig von Ernestinern und Albertinern. In Glauchau wurde die erste evangelische Predigt am 18. Oktober 1542 durch den Leipziger Superintendenten Johannes Pfeffinger gehalten. In den folgenden Wochen wurde in Glauchau und den zur Herrschaft gehörenden Ortschaften der evangelische Glaube eingeführt und in Glauchau eine eigene Superintendentur geschaffen. In den folgenden zwei Jahren setzte sich dann die lutherische Lehre in den Schönburgischen Herrschaften durch. Dafür wurde auch eine eigene, schönburgische Kirchenordnung verfaßt, und zwar von Pfeffinger. Die Kirchenvisitationen wurden von den Schönburgern in eigener Kirchenhoheit durchgeführt. Die Schönburger übten ein eigenes landesherrliches Kirchenregiment aus. Über das Verhältnis der Schönburger zu dem albertinischen Herzogtum Sachsen unter Georg, Heinrich und Moritz äußerte sich zutreffend zusammenfassend Walter Schlesinger:

Solange Ernst II. von Schönburg , der zum letzten Male alle schönburgischen Besitzungen in einer Hand vereinigte, lebte, war von Sachsen wenig zu befürchten. Gegen den Geheimen Rat Herzog Georgs, dem er in der konservativen, der alten Kirche anhängenden Gesinnung verbunden war und auf dessen Entschlüsse er Jahre hindurch einen nicht unerheblichen Einfluß ausgeübt haben dürfte, wurde wenigstens von albertinischer Seite nichts unternommen, und als es 1530 mit Kurfürst Johann dem Beständigen zu einem Streit wegen der Lehnherrlichkeit über das Schloß Ponitz mit Zubehör kam, hatte Ernst von Schönburg nicht nur an Böhmen, sondern auch am Herzog so viel Rückhalt, daß er seinen Standpunkt nach langwierigem Hin und Her schließlich durchsetzen konnte.

Nach Ernsts Tode 1534 wendete sich das Blatt. Seine Kinder waren unmündig, die Vormünder standen entweder selbst auf dem sächsischen Standpunkt, wie natürlich Herzog Georg selbst, der mit Burggraf Hugo von Leisnig Obervormund war, ... oder Dr. Ludwig Fachs, Bürgermeister von Leipzig und Ordinarius der dortigen Juristenfakultät, zugleich aber sächsischer Geheimer Rat, ... oder sie waren nicht energisch genug, um den sächsischen Forderungen erfolgreich entgegenzutreten, wie Graf Günther von Schwarzburg mit «dem fetten Maule» und Graf Georg von Mansfeld, die an die Stelle der 1538 und 1539 verstorbenen Obervormünder traten. Streitigkeiten gab es zunächst in Glaubensfragen. Es ist bereits darauf hingewiesen worden, daß die Reformation in den Schönburgischen Landen später als im albertinischen Sachsen und völlig selbständig eingeführt wurde, wenn auch nicht ohne Druck von Seiten des Herzogs Moritz. Schwierigkeiten ergaben sich alsbald in der Behandlung der Grafschaft Hartenstein. Obwohl Reichsafterlehen, war sie doch mit den Lehen nicht an Böhmen, sondern an Sachsen gewiesen und wurde demgemäß den sächsischen Lehnsherrschaften gleichgestellt; zu den Visitationen von 1539 und 1540 mußten, wie bereits berührt, die Pfarrer der Grafschaft Hartenstein in Chemnitz erscheinen und 1556 wurde die kursächsische Visitation gar auf hartensteinischen Boden selbst durchgeführt.

Die beiden wettinischen Staaten im Verlauf der Reformation

Eines der einschneidenden politischen und territorialstaatlichen Ereignisse im wettinischen Herrschaftsbereich zu Beginn der frühen Neuzeit war die Leipziger Teilung von 1485.⁶

Der von Kurfürst Ernst und Herzog Albrecht seit 1464 gemeinsam regierte wettinische Staat erreichte mit dem erneuten Anfall von Thüringen nach dem Tod Herzog Wilhelms III. 1482 seine größte Ausdehnung. Der so vereinigte Besitzstand der Wettiner bildete in jenem Jahr das politisch, ökonomisch und militärisch bedeutendste Kurfürstentum nächst der kaiserlichen Hausmacht im Reich.

Bald jedoch wurde zur erneuten Teilung dieses großen Territoriums geschritten, nachdem bereits 1482 die Trennung der gemeinsamen Hofhaltung der beiden Brüder im Dresdner Schloß herbeigeführt worden war. Über mehrere Vorvertragstufen, von denen der Vertrag vom 7. Juli 1484 mit dem Verzicht der Teilnahme Herzog Albrechts an der Regierung auf zehn Jahre hervorzuheben ist, wurde nach längeren Verhandlungen zwischen den Beauftragten von Kurfürst Ernst und Herzog Albrecht die Teilung des Landes am 17. Juni 1485 in Leipzig beschlossen. Ihre Grundlinien wurden dahingehend besprochen, daß Ernst zu teilen und Albrecht zu wählen hatte, das Herzogtum Sachsen mit der Kurwürde und Wittenberg als zentralem Ort unteilbar blieb und zwei Hauptteile mit wesentlichen Gebieten in Thüringen und Sachsen gebildet wurden, wobei eine ineinander verzahnte Lage der Territorien beabsichtigt war. Gemeinsam blieben die Bergwerke, die neu erworbenen Herrschaften in Schlesien und in der Lausitz, Schutz und Schirmherrschaften über Reichsstädte und geistliche Territorien sowie die Schulden, Anwartschaften und Lehen. Am Ende ging der Thüringische Teil, mit der Kurwürde an Ernst, dem Begründer des ernestinischen Kurfürstentums Sachsen. Den Meißnischen Teil hatte Albrecht gewählt, womit das albertinische Herzogtum Sachsen ins Leben trat.

Die Rechtsstellung der Herren von Schönburg war innerhalb dieses Herzogtums noch die beste von allen anderen Grafen und Herren, z.B. derer von Mansfeld, von Hohenstein, von Beichlingen, der Burggrafen von Leisnig und der Birken von der Duba. Die Stellung der Schönburger war in ihrer Eigenständigkeit dadurch beeinträchtigt, daß seit 1456 die Grafenschaft Hartenstein wettinische Reichsafterlehen war.

Seit der Leipziger Teilung von 1485 lagen die Schönburgischen Herrschaften zwischen dem ernestinischen Kurfürstentum Sachsen im Westen und Norden und dem albertinischen Herzogtum Sachsen im Osten. Altenburg, Schmölln, Crimmitschau, Zwickau, Grünhain, Schwarzenberg waren ernestinisch, Zwickau mit etwa 7.000 Einwohnern eine der größten städtischen Ansiedlungen des Kurfürstentums. Geithain, Stollberg, Chemnitz, Annaberg lagen im Herzogtum Sachsen. Das Schönburgische Territorium gehörte zum Meißnischen Teil und damit zum albertinischen Herzogtum Sachsen. Deshalb waren manche Entscheidungen im Leben Agricolas nicht zufällig, sie waren, wie bereits einleitend angedeutet, von den politischen und territorialstaatlichen Entwicklungen – wenn nicht allein bestimmt, so doch wesentlich beeinflusst. Da es keine Grenzen im Sinne heute noch existierender Staatsgrenzen für den Bürger, ob Stadt- oder Landbewohner, gab und trotz aller Bindungen relativ große Freizügigkeit bestand, konnte auch Agricola ihm unangenehmen politischen Entwicklungen ausweichen. Dies war in diesem mitteldeutschen Raum im ersten Drittel des 16. Jahrhunderts auch nicht verwunderlich, vollzogen sich doch seit dem ersten Jahrzehnt dieses Saeculums Ereig-

nisse von weltgeschichtlicher Bedeutung ebenso wie für die europäische und deutsche Geschichte.

Das ernestinische Kurfürstentum Sachsen wurde zur Wiege der reformatorischen Bewegung. Neben Wittenberg war Zwickau die wichtigste kursächsische Stadt, in der seit 1520 das lutherische Wort in der Marienkirche und Müntzers volksreformatorische Ideen, gepredigt in der Katharinenkirche, hart aufeinanderprallten. Kurfürst Friedrich der Weise duldet alles, sein Bruder Johann der Beständige, Kurfürst von 1525 bis 1532, und vor allem dessen Sohn Johann Friedrich der Großmütige, von 1532 bis 1547 Kurfürst von Sachsen, führten die lutherische Reformation in vollem Umfange in ihren Lande durch. Säkularisation und Visitation ließen eine katholische Glaubensausübung nach 1526 immer weniger zu. Dies dürfte Agricola gespürt haben, als er sich 1526 von Italien kommend bei seinem Freund Nikolaus Hausmann in Zwickau aufhielt. Das war im benachbarten Königreich Böhmen ebenso nicht in Frage gestellt wie im Herzogtum Sachsen. Hier hatte Herzog Georg seit der Leipziger Disputation von 1519 ein zunehmend strengeres altkirchliches Regime aufgerichtet. Drei Jahre nach der Leipziger Teilung hatte ihm sein Vater Herzog Albrecht, der die meiste Zeit im Auftrag des Kaisers außerhalb der Landesgrenzen verbrachte und die wirtschaftlichen Potenzen seines Herzogtums in bedeutendem Maße für die habsburgische Reichspolitik in den Niederlanden und in Friesland einsetzte, die Statthalterschaft übertragen. Von diesem Zeitpunkt an bis zu dessen Tod im April 1539, also für ein halbes Jahrhundert, wird die wirtschaftliche, politische und kulturelle Entwicklung des straff geleiteten und verwalteten albertinischen Territorialstaates seit 1500 in Nachfolge seines Vaters Albrecht, von Georg bestimmt. Im Bezug auf die nach 1517 einsetzende reformatorische Bewegung nahm zunächst Herzog Georg, von seiner Mutter Sidonie, einer Tochter des Königs von Böhmen Georg Podiebrad, streng im altkirchlichen Glauben erzogen und geistlich gebildet, selbst eine kritische Haltung gegenüber den Auswüchsen religiösen Lebens seiner Zeit ein, tolerierte so auch Luthers Thesen gegen den Ablasshandel und ihre Verbreitung in seinem Herzogtum, ja, er fügte in diesem Sinne auf dem Reichstag zu Worms zum Entsetzen von Kurie und Kaiser Karl V. den Beschwerden der deutschen Nation eigene zwölf «Gravamina» gegen den Mißbrauch geistlicher Ämter und den Ablasshandel hinzu. Aber bereits zu diesem Zeitpunkt befand sich Georg in einem unüberbrückbaren Gegensatz zu Luther und damit auch zu seinem Vetter Friedrich dem Weisen. Wenn Herzog Georg in späteren Jahren bis zu seinem Tode 1539 auch immer wieder selbst versuchte, die Kirche in seinem Lande zu bessern und in Zusammenarbeit mit den Bischöfen von Meißen und anderen kirchlichen Würdenträgern in gewissem Sinne zu reformieren, so ging er niemals den Weg Luthers mit, der für ihn ein Ketzer war. Die Unvereinbarkeit der Auffassungen aus Georgs Sicht bestanden in drei entscheidenden Punkten: im unbedingten Festhalten an der Geschlossenheit und Einheit der römisch-katholischen Kirche, in der konsequenten Ablehnung jedes nur irgendwie als hussitisch und damit ketzerisch verdächtigen Gedankens sowie in der festen Verteidigung der Autorität der Kirche gegenüber den Untertanen in Stadt und Land. So nimmt es nicht Wunder, daß Herzog Georg bald mit weiteren energischen Maßnahmen versuchte, die Verbreitung der reformatorischen Bewegung zu verhindern.

Vom Reichstag zu Speyer 1526 bis zum Augsburger Religionsfrieden 1555

Dies führte letztlich dazu, daß sich die lutherische Lehre im Herzogtum Sachsen nicht durchsetzen konnte, zumindest nicht bis zu dessen Tod am 17. April 1539. Als jedoch sein ihm in

der Regierung nachfolgender Bruder Heinrich von seinem *Freiberger Ländchen* noch am Abend des 17. April in Dresden eintraf, war die Entscheidung über die Anerkennung des Luthertums in diesem Territorialfürstentum gefallen. Herzog Heinrich war bereits 1536 unter dem Einfluß des kursächsischen Hofes in Wittenberg zum Protestantismus übergetreten und hatte sich gemeinsam mit seinem Sohn Moritz nach längeren Geheimverhandlungen mit Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen dem Schmalkaldischen Bund, jener politischen und militärischen Organisation der protestantischen Reichsstände zum Schutze ihres Glaubens und ihrer Interessen, angeschlossen.

Mit dem Regierungsantritt von Herzog Moritz am 7. August 1541 begann eine neue Periode in der politischen und wirtschaftlichen Entwicklung des albertinischen Herzogtums Sachsen. Der einundzwanzigjährige Herzog ging mit Tatkraft daran, seine machtpolitischen Vorstellungen unter klarer Einbeziehung der religionspolitischen Verhältnisse seiner Zeit in die Wirklichkeit umzusetzen. Zur Gewinnung der dazu erforderlichen finanziellen und materiellen Mittel veranlaßte er neben einer Neuordnung der Einnahmen aus Ämtern, Städten, Bergwerken und Münzstätten sowie der Erhebung neuer Steuern auch die vollständige und geordnete Erfassung des Kirchen- und Klostervermögens. Auf der von ihm durchgesetzten Verfügungsgewalt über das säkularisierte Kirchen und Klostergut ging er dazu über, dieses entweder durch landesherrliche Vögte verwalten zu lassen oder zu verkaufen. Bald war der junge Moritz in die deutsche und europäische Machtpolitik zwischen Kaiser Karl V., dem Schmalkaldischen Bund und den west- und nordeuropäischen Mächten eingebunden. Dabei war er bemüht, sein eigenes Ziel zu erreichen: die Leipziger Teilung von 1485 rückgängig zu machen und das wettinische Territorium unter seiner alleinigen Regentschaft wieder zu vereinen.

Seit der Bildung des Schmalkaldischen Bundes im Dezember 1530 hatten Mitgliederzahl und Bedeutung dieses politischen Bündnisses der Protestanten ständig zugenommen. Es erlebte zwischen 1534 und 1537 seine Glanzzeit. Der Bundestag von 1537 zu Schmalkalden, zu dem Frankreich und Dänemark Beobachter geschickt hatten, demonstrierten gegenüber Kaiser und Reich diese gewachsene Macht. Herzog Heinrich und sein Sohn Moritz traten im Sommer 1537 ebenfalls dem Hauptvertrage bei. Trotzdem kam es 1542 erstmals zur militärischen Konfrontation zwischen zwei Territorialstaaten gleicher Konfession und Mitgliedern des Bundes: zwischen dem ernestinischen Kurfürstentum Sachsen und dem albertinischen Herzogtum Sachsen in der Wurzener Fehde. Nur dem schnellen diplomatischen Eingreifen des Landgrafen Philipp von Hessen, Hauptverbündeter des Kurfürsten Johann Friedrich dem Großmütigen und Schwiegervater von Herzog Moritz, war es zu danken, daß im April 1542 der Oschatzer Vertrag geschlossen wurde.

Nach dem Frieden von Crespy vom 18. September 1544, der den vierten Krieg zwischen den Habsburgern und Frankreich beendete, konnte sich Kaiser Karl V. mit ganzer Kraft den inneren Reichsangelegenheiten zuwenden. Die kaiserlichen Truppenbewegungen traten nach erfolgreichen Finanzierungsverhandlungen vor allem mit dem Fuggerschen Bankhaus und der Kurie um 1544/1545 in ihr entscheidendes Stadium. Am spanischen Hof sprach man offen vom bevorstehenden Feldzug gegen die *Ketzer*, allem voran Kursachsen und Hessen. Ein 1545 mit dem Osmanischen Reich geschlossener fünfjähriger Waffenstillstand hatte zudem die Bedrohung des habsburgischen Imperiums im Osten zunächst beseitigt. Zudem war es Kaiser Karl V. seit Beginn der vierziger Jahre gelungen, den Schmalkaldischen Bund zu spalten und damit dessen politische und militärische Kraft zu schwächen. Landgraf Philipp von Hessen hatte infolge seiner Nebenehe mit dem sächsischen Hoffräulein Margarethe von der Sale

geheime Absprachen über die Unterstützung der kaiserlichen Politik treffen müssen. Herzog Moritz wurde nach mehrjähriger Neutralitätspolitik durch Zusage der Schutzherrschaft über die Stifter Magdeburg und Halberstadt sowie der sächsischen Kurwürde für die kaiserliche Politik gewonnen. Am 20. Juli 1546 verhängte Kaiser Karl V. über Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen und Landgraf Philipp wegen Verweigerung des Gehorsams die Reichsacht. Der daraufhin vom Schmalkaldischen Bund überraschend geführte Vorstoß seiner Truppen blieb ohne militärische Wirkung. In dieser Situation erließ Karl V. von Regensburg aus seinen Befehl an Moritz zur Vollstreckung der Acht. Der Befehl machte den sächsischen Herzog auf seine gegenüber dem Reichsoberhaupt eingegangene Verpflichtung in aller Deutlichkeit aufmerksam und drohte ihm im Falle der Befehlsverweigerung selbst die Acht an. Als dann Moritz im Prager Vertrag vom 19. Oktober 1546 alle Reichs- und Bischofslehen des sächsischen Kurfürsten zugesagt worden waren, trat er offen in das kaiserliche Lager über. Am 30. Oktober 1546 fiel er, unterstützt von böhmischen Truppen, in das Kurfürstentum Sachsen ein. Daraufhin zogen sich die Schmalkaldener eilens nach Hessen und Kursachsen zurück, wobei sich das Kriegsglück zunächst Kurfürst Johann Friedrich dem Großmütigen zuwandte. Danach zog sich der Krieg im Kurfürstentum und Herzogtum Sachsen mit wechselndem Erfolg für beide Parteien bis in das Frühjahr 1547 hin. Die Entscheidung gelang dem Kaiser mit dem Zug seines etwa 27.000 Mann starken Heeres von Böhmen aus über das Erzgebirge in Richtung Meißen, wo sich Johann Friedrich befand. Als sich der Kurfürst in seine Residenz Wittenberg zurückziehen wollte, kam es am 24. April 1547 zu einem Gefecht bei Mühlberg an der Elbe, in dessen Verlauf der sächsische Kurfürst in der Lochauer Heide gefangengenommen wurde. Während der Belagerung der kursächsischen Residenz Wittenberg war der Kurfürst nach zähen Verhandlungen gezwungen, in die Wittenberger Kapitulation einzuwilligen. Am 19. Mai nahm er den Vertrag an und unterzeichnete die vom Kaiser darüber ausgestellte Urkunde mit. Er mußte für sich und seine Nachkommen auf die Kurwürde verzichten, die Festungen Wittenberg und Gotha ausliefern, seinen Anteil an der Markgrafschaft Meißen und an den sächsischen Bergwerken aufgeben und die böhmischen Lehen Kursachsens abtreten. Johann Friedrich, bis 1552 Gefangener des Kaisers, wurde nur ein wesentlich verkleinertes Fürstentum überlassen. Die konfiszierten Gebiete, vor allem aber die Kurwürde als ranghöchstes Reichslehen und das Herzogtum Wittenberg, erhielt am 4. Juni Herzog Moritz, der eigentliche Gewinner der Auseinandersetzungen, zugesprochen. Mit der Wittenberger Kapitulation wurde das albertinische Kurfürstentum Sachsen begründet, das dadurch eine große räumliche Ausdehnung erreichte und im Naumburger Vertrag von 1554 nur geringfügige territoriale Korrekturen erfuhr. Damit war reichlich 60 Jahre nach der Leipziger Teilung erneut eine völlig veränderte territorialstaatliche Situation in Mitteldeutschland entstanden. Für das mit kaiserlichem Machtspruch geschaffene albertinische Kurfürstentum ergaben sich zwei grundsätzliche Aufgaben. Nach innen mußte der albertinische Territorialstaat neu organisiert, zu einem einheitlichen Ganzen zusammengefügt, die z.T. auseinanderstrebenden Kräfte integriert werden. Dem dienten solche grundlegenden Neuschöpfungen wie die Bildung einer zentralen Behörde, die Geschäftsverteilung in der Kanzleiordnung durch Kurfürst Moritz im Jahre 1548 und die Errichtung von Kreisen als völlig neue regionale Verwaltungsbezirke. Die Integrierung von Adel, Geistlichkeit, Städtebürgern und bäuerlicher Bevölkerung wurde von Moritz energisch betrieben. Dazu nutzte er die Land- und Ausschußtage, versuchte Kompromißlösungen und fand sie auch. Der Kurfürst stützte sich in seinen Bemühungen auf ihm ergebene Personen, auf Wissen, Können, Verstand und Tatkraft. Das religiöse Bekenntnis spiel-

te dabei keine wesentliche Bedeutung.

Die zweite grundlegende Aufgabe bestand für Kurfürst Moritz in der außenpolitischen Sicherung seines wesentlich vergrößerten, neuen Staates. Das begann im Grunde bereits ein Jahr nach der Wittenberger Kapitulation.

Der *geharnischte* Reichstag zu Augsburg von 1548 bedeutete für Karl V. mit der Verabschiedung des Augsburger Interims zur Religionsfrage und der Zusage von Papst Paul III. zur Fortsetzung des Trienter Konzils einen weiteren wichtigen Fortschritt bei der Durchsetzung seiner reichspolitischen Ziele. Bald aber erwuchs ihm in dem gerade gekürten sächsischen Kurfürsten ein politischer Widersacher, der an die Spitze der Fürstenopposition trat und den Kaiser um alle errungenen Siege brachte. Der Widerstand gegen das Reichsoberhaupt reichte vom Herzog von Bayern über Markgraf Hans von Küstrin und Herzog Johann Albrecht von Mecklenburg bis zu Herzog Albrecht von Preußen, und selbst Karls Bruder, König Ferdinand von Böhmen, der durch den die österreichische Linie benachteiligenden habsburgischen Familienpakt verstimmt war, nahm eine passive Haltung ein.

Moritz gelang es im Verlauf geheimer Verhandlungen mit den oppositionellen Fürsten, das gegen ihn als offiziellen Parteigänger des Kaisers im Reich bestechende Mißtrauen zu überwinden und sich so an die Spitze der Fürstenopposition zu stellen. Moritz begann im Frühjahr 1552 den Feldzug gegen den Kaiser, der in Innsbruck ohne jegliche militärische Macht weilte. Unter dem Eindruck der Erstürmung der Ehrenberger Klause als dem Eingangstor nach Tirol durch Moritz am 19. Mai 1552, der nächtlichen Flucht des Kaisers von Innsbruck über das Gebirge nach Villach und des Auseinanderlaufens des Trienter Konzils begann Moritz am 18. April 1552 die Verhandlungen mit König Ferdinand als Beauftragtem des Kaisers in Linz zur Beilegung des Konfliktes. Das führte zum Passauer Vertrag vom 2. August 1552, der zwischen Ferdinand und Moritz geschlossen wurde. Dieser Vertrag garantierte allen protestantischen Reichsständen erneut das Recht auf freie Religionsausübung bis zum nächsten Reichstag. Erst dieser sollte darüber befinden, ob der Religionszwiespalt durch das Konzil, durch Reichstagsbeschluß oder durch ein Religionsgespräch zu beenden sei. Dazwischen lag der Kriegszug gegen Albrecht Alcibiades, der für Moritz auf dem Schlachtfeld von Sievershausen im Jahre 1553 mit dem Tode endete. Das von Moritz verfolgte Ziel der Friedenssicherung wurde schließlich zur großen Aufgabe des Augsburger Reichstages von 1555, den Karl V. zwar noch einberufen, aber nicht mehr aufgesucht hatte. Sein Bruder, König Ferdinand, konnte sich dem von den protestantischen Reichsständen mit Nachdruck vorgetragenen Verlangen nach einem endgültigen Frieden nicht entziehen. Die Hauptbestimmungen des Religionsfriedens erkannten die Augsburger Konfession als gleichberechtigt neben der katholischen an, wengleich sie alle übrigen Bekenntnisse wie Täufer, Zwinglianer und Calvinisten davon ausschlossen. Die proklamierte Religionsfreiheit erlaubte lediglich den Landesherrn die Entscheidung für eine der beiden anerkannten Konfessionen. Die Untertanen waren gezwungen, dem Bekenntnis ihres Fürsten zu folgen. Das unter der Regentschaft von Kurfürst Moritz erkennbare Toleranzverständnis, etwa auch in seinen Bemühungen um das Leipziger Interim, war nach dem Augsburger Religionsfrieden und dem Politikverständnis von Kurfürst August nicht mehr zu erwarten, was wiederum für den Lebensraum eines Agricola im albertinischen Kurfürstentum Sachsen sehr realistische Auswirkungen hatte.

Anmerkungen

- 1 Deutschland. Die natürlichen Grundlagen seiner Kultur. Hrsg. von der Kaiserlich Leopoldinischen Deutschen Akademie der Naturforscher zu Halle. Leipzig 1928, S. V.
- 2 Ratzel, Friedrich: Deutschland. Einführung in die Heimatkunde. 2. Auflage. Leipzig 1907, S. 229.
- 3 Blaschke, Karlheinz: Bevölkerungsgeschichte von Sachsen bis zur industriellen Revolution. Weimar 1967.
- 4 Müller, Conrad: Eine Schönburgisch-Hartensteinische Grenzrainung am Fichtelberg 1529. In: Neues Archiv für Sächsische Geschichte und Altertumskunde. Band 55. Dresden 1934, S. 161-177; Brichzin, H.: Augenschein-, Bild- und Streitkarten. In: Kursächsische Kartographie bis zum Dreißigjährigen Krieg. Berlin 1990, S. 138ff.
- 5 Schlesinger, Walter: Die Landesherrschaft der Herren von Schönburg. Eine Studie zur Geschichte des Staates in Deutschland. Köln 1954.
- 6 Blaschke, Karlheinz: Die Leipziger Teilung 1485 und die Wittenberger Kapitulation 1547 als grundlegende Ereignisse mitteldeutscher Territorialgeschichte. In: Kleinstaaten und Kultur in Thüringen vom 16. bis 20. Jahrhundert. Hrsg. v. Jürgen John. Weimar 1994, S. 1-7.